



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

15729/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0278(NLE)

TRANS 477
RELEX 1443

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe und in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu vertreten ist

15729/24

TREE.2.A

DE

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe
und in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Ukraine
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde,
in Bezug auf das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union am 29. Juni 2022 gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates² unterzeichnet und wird seit diesem Datum vorläufig angewandt. Es wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates³ geschlossen und trat am 5. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Das Abkommen wurde durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022⁴ geändert, das von der Union am 20. Juni 2024 gemäß dem Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates⁵ unterzeichnet wurde und seit diesem Datum vorläufig angewandt wird.

¹ ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4,

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/oj.

² Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1158/oj>).

³ Beschluss (EU) 2022/2435 des Rates vom 5. Dezember 2022 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2435/oj>).

⁴ ABl. L, 2024/1878, 2.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1878/oj.
⁵ Beschluss (EU) 2024/1876 des Rates vom 20. Juni 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (ABl. L, 2024/1876, 2.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1876/oj>).

- (3) Eine besondere Ad-hoc-Arbeitsgruppe wurde mit Artikel 7A Absatz 1 des Abkommens eingesetzt, um die praktische Durchführung des Abkommens zu erleichtern.
- (4) Nach Artikel 7A Absatz 6 des Abkommens legt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihr Mandat fest.
- (5) Um die Organisation und das Funktionieren der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu gewährleisten und damit die praktische Durchführung des Abkommens zu erleichtern, muss das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von dem mit Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 7A Absatz 6 des Abkommens genehmigt werden.
- (6) Daher muss die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihr Mandat festlegen und der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Genehmigung dieses Mandats annehmen.
- (7) Es ist daher angezeigt, den in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe und im Gemischten Ausschuss im Namen der Union in Bezug auf die Festlegung bzw. Genehmigung des Mandats der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Akte für die Union völkerrechtlich rechtswirksam sein werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss, der mit Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzt wurde, in Bezug auf die Genehmigung des Mandats der mit Artikel 7A Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Entwurf eines Beschlusses“), der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die mit Artikel 7A Absatz 1 des Abkommens eingesetzt wurde, in Bezug auf die Festlegung ihres Mandats zu vertreten ist, beruht auf dem Mandatsentwurf, der dem Entwurf eines Beschlusses beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses und des Mandatsentwurfs gemäß Unterabsatz 2 dieses Artikels können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss und in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
